

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen der Techgarde (nachfolgend TG genannt). Sie regeln den Abschluss, den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen betreffend Beratung, Planung, Verkauf, Montage, Lieferung sowie Wartung/Unterhalt und weiteren Dienstleistungen im Bereich Videotechnik, Alarmtechnik und Brandschutz, welche durch die TG und/oder ihre Mitarbeiter, Lieferanten oder Subunternehmer gegenüber dem Auftraggeber (nachfolgend Kunde genannt) erbracht werden. Die AGB ist jeweils ein integrierter Bestandteil von Angeboten/Offerten, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, von Lieferungen und von Rechnungen. Für alle vorliegenden und künftigen Angebote und Lieferungen gelten die nachstehenden Bedingungen.

1.2 Diese AGB gelten vom Kunden spätestens mit der Bestellung bzw. ab Auftragserteilung als angenommen und akzeptiert.

1.3 Abweichungen von den AGB und besondere Vereinbarungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn diese schriftlich und rechtsgültig vereinbart wurden oder wenn der Auftrag stillschweigend zu den getroffenen Bedingungen ausgeführt wird. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, insbesondere auch die AGB des Kunden, sind wegbedungen.

1.4 Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, oder ein Vertrag eine Lücke enthalten, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

1.5 Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und französischen, italienischen oder englischen Fassung der AGB ist die deutsche Fassung allein massgebend.

1.6 Die vorliegenden AGB können durch entsprechende Mitteilung an den Kunden jederzeit abgeändert oder widerrufen werden.

1.7 Die jeweils gültigen AGB sind auf der Website von der TG (techgarde.ch) einsehbar und können dort als PDF heruntergeladen werden.

2. Preise / MwSt

2.1 Die genannten Preise verstehen sich für die ganze Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein in Schweizerfranken, ohne irgendwelche weiteren Abzüge.

2.2 Die TG behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt der Offertausstellung und der vertragsgemässen Ablieferung/Erfüllung die Kosten für Beschaffung, Material, Wechselkurse, Transportkosten, sonstige Abgaben usw. ändern.

2.3 Bei den ausgewiesenen Preisen ist die Mehrwertsteuer (MwSt) gegenüber Privatkunden eingerechnet, bei Geschäftskunden und allen anderen Kunden mit einer MwSt-Nummer, verstehen sich die angegebenen Preise zuzüglich MwSt. Massgebend ist jeweils der aktuelle Steuersatz zum Zeitpunkt, bzw. im Zeitraum des Bezugs einer Leistung.

2.4 Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung oder Entsorgung gehen zu Lasten des Kunden.

3. Offertgültigkeit

3.1 Alle Angebote, ob schriftlich oder mündlich, verstehen sich freibleibend, ausser nicht anders schriftlich vereinbart. Die TG bemüht sich, die angebotenen Preise, Mengen, Qualitäten und Lieferfristen jederzeit einzuhalten.

3.2 Offerten sind während der von der TG gesetzten Fristen verbindlich. Soweit keine Frist vorgesehen ist, bleibt die TG während drei (3) Monaten an seine Offerten gebunden.

4. Vertragsabschluss

4.1 Ein Vertrag zwischen der TG und dem Kunden kommt mündlich oder durch schriftliche Bestätigung der Bestellung durch die TG zustande.

4.2 Der Liefervertrag für Anlagen gilt als abgeschlossen, wenn die TG nach Eingang einer Bestellung die Annahme inkl. der mitgeltenden Pläne schriftlich bestätigt hat. Sofern darin keine speziellen Bedingungen enthalten sind, gelten als Ergänzung auch die Bedingungen der SIA-Norm 118 «allg. Bedingungen für Bauarbeiten».

5. Schutzrecht technischer Unterlagen

5.1 Alle technischen Unterlagen wie Abbildungen, Schemas, Pläne, Zeichnungen, Kostenvoranschläge usw. bleiben geistiges Eigentum von der TG und seiner Lieferanten. Diese dürfen weder kopiert, vervielfältigt, noch zur Fertigung des Projektes oder deren Bestandteile an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen ausschliesslich für die Bedienung benutzt werden, soweit sie von der TG entsprechend gekennzeichnet worden sind.

5.2 Alle technischen Unterlagen sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

5.3 Technische Unterlagen zu Offerten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind umgehend zurückzugeben und dürfen unter keinem Titel weder direkt noch indirekt weiterverwendet werden.

6. Ansichts-, Probe-, Ausstellungs- und Konsignationslieferungen

6.1 Für Schäden, die Waren solcher Lieferungen erleiden, haftet der Kunde.

6.2 Ansichts- und Probesendungen sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, innert 10 Tagen nach Empfang der Ware franko Domizil zurückzusenden.

6.3 Das Material wird in jedem Fall verrechnet und lediglich nach Rücksendung in Originalverpackung gutgeschrieben.

7. Lieferfrist

7.1 Die Lieferfrist bei Lagerprodukten beträgt im Normalfall einen (1) bis drei (3) Arbeitstage, bei allen restlichen Produkten gemäss Auftragsbestätigung oder nach Absprache.

7.2 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt wurden. Sie gilt als eingehalten und abgeschlossen, sobald die Lieferung fertiggestellt ist.

7.3 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert
a) Wenn die TG die Angaben, die sie für die Ausführung der Bestellung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.

b) Wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb der Macht von der TG liegen, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise behördliche Anordnungen und Massnahmen, Krieg, Terrorismus, Streik, Epidemien/Pandemien, Störungen bei den Lieferanten, Lieferblockaden, Überschwemmungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, Feuer, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigwaren. Ist ein Versand der Produkte aufgrund eines Falles höherer Gewalt unmöglich, wird die TG die Produkte auf Kosten und Gefahr des Kunden einlagern. Durch die Einlagerung wird die Leistungsverpflichtung durch die TG erfüllt.

c) Wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

7.4 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen Verspätung der Lieferung. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

7.5 Wurde die Lieferung auf Abruf vereinbart, so ist die Ware spätestens drei (3) Monate nach dem vereinbarten Bereitschaftstermin abzurufen. Nach dieser Frist ist die TG berechtigt, die volle Zahlung einzufordern und für die weitere Einlagerung Rechnung zu stellen.

8. Lieferumfang

8.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Bestellung resp. die Auftragsbestätigung massgebend. Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden gesondert geliefert und verrechnet.

8.2 Änderungen in Design und Technik, welche die Funktionalität einer Ware nicht negativ beeinflussen, bleiben stets vorbehalten.

9. Transport und Versicherung

9.1 Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Verpackungs- und Lieferkosten betragen, je nach Gewicht und Volumen der bestellten Ware, jedoch bei Paketsendungen mindestens CHF 12.50.-.

9.2 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgabe der Lieferung ab der TG auf den Kunden über, selbst wenn die Lieferung franko, cif, fob, unter ähnlicher Klausel oder einschliesslich Montage erfolgt.

9.3 Sendungen müssen sofort nach dem Erhalt kontrolliert werden. Beanstandungen und Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn diese spätestens innert 10 Tagen nach Erhalt, bzw. nach der Entdeckung eines versteckten Mangels schriftlich an die TG mitgeteilt werden. Unterlässt der Kunde dies, so gilt die Lieferung als angenommen. Jeder weitere Anspruch des Kunden wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und/oder Auflösung des Vertrags, ist ausgeschlossen.

9.4 Bei Beschädigung oder Verlust ist der Kunde verpflichtet, beim letzten Frachtführer ein Schadensprotokoll erstellen zu lassen oder ein Nachforschungsauftrag in Auftrag zu geben.

9.5 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind der TG rechtzeitig und schriftlich bekanntzugeben. Solche müssen von der TG schriftlich bestätigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

10. Montage

10.1 Der Kunde ist verpflichtet, der TG schriftlich alle schnittstellenrelevanten Informationen zwischen seinen Anlagen und dem Sicherheitssystem zu liefern, welche für die Erstellung und den sicheren Betrieb von Anlagen benötigt werden. Der Kunde übernimmt die Verantwortung für die Vollständigkeit und die Richtigkeit dieser Informationen.

10.2 Erfolgt die Montage durch die TG, ist der Kunde verpflichtet, dass vor Montagebeginn alle bauseitigen Arbeiten ausgeführt sind und die Zufahrt gewährleistet ist. Wird durch Umstände, die nicht bei der TG liegen, die Montage verzögert oder unterbrochen, wird der Mehraufwand zusätzlich verrechnet.

10.3 Bei Installations- und Unterhaltsarbeiten muss, sofern nicht etwas anderes verabredet, der Kunde die nach Bauarbeitenverordnung (BauAV) und SUVA-Richtlinien (Reparaturen und Wartungen) für einen sicheren Zugang nötigen Vorkehrungen zu seinen Lasten getroffen haben (bspw. Hebebühne, Gerüst, Seitenschutz, Fangnetz, Anschlagpunkte für Ausrüstung gegen Absturz).

10.4 Ausdrücklich im Angebot nicht inbegriffen sind die für Montage notwendigen Planungen, Bauarbeiten, Gerüste, Hebemittel, elektrischen Installationen, Reinigungsmittel, Betriebsstoffe, usw..

10.5 Werden Pauschalmontagen vereinbart, so beinhalten diese Kosten nur das in der Auftragsbestätigung aufgeführte Material. Zusatzleistungen werden separat nach Aufwand verrechnet.

10.6 Der Kunde ist verpflichtet, die TG die für ihre Arbeiten erforderlichen Energie- und Wasseranschlüsse sowie die Beleuchtung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

10.7 Die Aufwendungen werden ausdrücklich ab Werk verrechnet. Die zu berechnenden Arbeitsstunden gelten ab dem nächsten Standort, welcher vom Domizil des Auftraggebers am naheliegendsten ist.

11. Vorschriften am Bestimmungsort

11.1 Der Kunde hat die TG auf gesetzliche, behördliche und auf andere Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Die TG behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen berechtigt die TG zum schadenersatzfreien Rücktritt vom Vertrag.

12.2 Der Kunde erklärt hiermit sein Einverständnis zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts in das dafür zuständige Register an seinem Wohnsitz/Domizil. Sofern die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erforderlich sein sollte, behält sich die TG das Recht vor, dem Kunden die Kosten für die Eintragung in Rechnung zu stellen.

12.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und die TG schriftlich darüber zu benachrichtigen.

13. Weiterverkauf der Produkte

13.1 Der Kunde ist berechtigt, Produkte vor Übergang des Eigentums im Rahmen seiner üblichen Geschäftstätigkeit zu einem von ihm frei bestimmten Preis weiterzuverkaufen. Dies, sofern keine abweichende vertragliche Regelung besteht. Er tritt jedoch damit alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegenüber seiner Kunden oder Dritten (Abnehmer) zustehen, in der gesamten Höhe des Rechnungsendbetrages (einschliesslich MwSt) an die TG ab.

13.2 Der Kunde ist beim Weiterverkauf der Produkte verpflichtet, dem Abnehmer die von der TG mitgelieferten Anleitungen, Dokumentationen, Sicherheitsdatenblätter, Packungsbeilagen usw. sowie sämtliches der Originalpackung beigelegte Zubehör auszuhändigen.

13.3 Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, dass er die für den Weiterverkauf der Produkte gegebenenfalls notwendigen Bewilligungen oder Konzessionen besitzt.

13.4 Der Kunde hat darüber hinaus sicherzustellen, dass er über ein geeignetes System der Zurückverfolgung der TG - Produkte verfügt, damit der Verbleib der Produkte auf Anfrage hin nachvollzogen werden kann.

13.5 Dabei stellt der Kunde sicher, dass der Datenschutz eingehalten wird, bzw. dass seine Kunden mit der Weitergabe der Daten an die TG einverstanden sind.

14. Zahlungsbedingungen

14.1 Der Kunde hat die Rechnung nach Erhalt sofort zu prüfen. Beanstandungen sind innert 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Rechnung als akzeptiert.

14.2 Zahlungen sind vom Kunden ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.

14.3 Rechnungen sind, unter Vorbehalt einer abweichenden vertraglichen Regelung, vom Kunden spätestens innerhalb von 30 Tagen seit Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Zahlungspflicht ist nach dem vollständigen Zahlungseingang bei der TG erfüllt.

14.4 Für Aufträge mit einem Volumen ab CHF 10 000.– und für Sonderanfertigungen gelten folgende Zahlungsbedingungen. 1/3 nach Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei Versandbereitschaft und 1/3 bei einer Zahlungsfrist mit 30 Tage netto ab Inbetriebnahme. Anderslautende Zahlungsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

14.5 Bei Teillieferungen hat die Zahlung entsprechend dem Umfang der einzelnen Lieferungen zu erfolgen.

14.6 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, welche die TG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der TG nicht anerkannten Gegenforderungen des Kunden zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird, oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.

14.7 Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit einen Verzugszins von 5 % p.a. zu entrichten. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung nicht aufgehoben.

14.8 Garantierückbehalte sind nicht gestattet.

15. Garantie- und Gewährleistungsbestimmungen

15.1 Die Garantiezeit für Produkte jeglicher Art von der TG beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit dem Versand der Lieferung ab TG- Spiez von der TG oder, sofern die TG auch die Montage übernommen hat, mit deren Inbetriebnahme/Übergabe.

15.2 Beim Kauf von Occasionsprodukten (z.B. gebrauchten Videoüberwachungsgeräten) beträgt die Gewährleistungsfrist gestützt auf Art. 210 Abs. 4 lit. a OR ein (1) Jahr. Die Frist beginnt mit Ablieferung oder Übergabe der Ware. Diese Gewährleistungsfrist kann, soweit nach Gesetz möglich, im gegenseitigen Einvernehmen wegbedungen und die Wandelung und Minderung ausgeschlossen werden.

15.3 Für Fremdlieferungen bzw. Fremdprodukte, welche nicht von der TG bezogen wurden, übernimmt die TG keinerlei Garantie.

15.4 Verpackungen, Aus- und Einbaukosten gehen zu Lasten des Kunden. Fahr- und/oder Transportkosten werden dem Kunden ab dem vierten Monat nach der Inbetriebnahme verrechnet.

15.5 Änderungen in der äusseren Gestalt eines Produktes (z.B. Form, Dimension, Farbe oder Verpackung) stellen keinen Mangel dar. Die auf der Website oder in Dokumentationen gezeigten Abbildungen dienen allein der Illustration und sind nicht verbindlich.

15.6 Garantieansprüche hat der Kunde ausdrücklich als solche geltend zu machen und innert 10 Tagen schriftlich und begründet anzumelden.

17.7 Transportierbare Geräte sind an die TG franko einzusenden.

15.8 Ersetzte Teile werden zum Eigentum von der TG und müssen auf Verlangen zurückgegeben werden.

15.9 Die TG verpflichtet sich, das Gerät, bzw. alle Teile, die während der Garantiezeit nachweisbar in Folge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach eigenem Ermessen zu reparieren, zu ersetzen oder den Kaufpreis des mangelhaften Produktes zurückzuerstatten. Darüber hinausgehende Entschädigungen sind ausgeschlossen.

15.10 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, bestimmungswidriger Benutzung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Handhabung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht von der TG ausgeführter Bau- und Montagearbeiten, äusseren Einwirkungen wie Vandalismus, Naturkatastrophen, Umwelteinflüssen, Feuer, Witterungseinflüssen, der Verwendung von nicht zuvor von der TG hergestellten oder autorisiertem Zubehör und/oder nicht von der TG hergestellten oder autorisierten Ersatzteilen, der Vornahme von Installationen, Reparaturen oder Um- und Anbauten an Geräten, durch einen von der TG nicht autorisierten Dritten, sowie infolge anderer Gründe, die die TG nicht zu vertreten hat.

15.11 Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von der TG, Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen. Ferner, wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit ein Schaden nicht grösser wird.

15.12 Bei Anschluss von TG-Komponenten an Fremdanlagen oder bei der Vermischung von TG-Produkten mit Teilen anderer Hersteller erlischt die TG-Garantie.

16. Haftungsbeschränkung

16.1 Die TG haftet nicht für materielle oder immaterielle Schäden, also nicht für entgangenen Gewinn, Schäden aufgrund eingetretener Betriebsstörungen oder Forderungen dritter Personen. Ebenfalls haftet die TG nicht für Folgeaufwendungen, wie zum Beispiel die Aufwände von Alarmorganisationen, Feuerwehren, Bedachungsdiensten, Reinigungskräften, die Beseitigung und Entsorgung von Produkten, den Ersatz von Löschmitteln, für Behörden- und Expertenonorare sowie Arbeits- und Produktionsausfall.

16.2 Die TG schliesst jede Haftung, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, sowie Schadenersatzansprüche gegen die TG und allfällige Hilfspersonen und Erfüllungsgehilfen aus.

16.3 Die TG haftet nicht für vermitteltes Wissen und Fachwissen bei Schulungen, in Schulungsunterlagen, auf den Seiten von www.techgarde.ch, in Newsletters, Blogs oder auf Social-Media-Kanälen.

16.4 Die TG haftet, soweit gesetzlich zulässig, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die TG haftet nicht für Handlungen und Unterlassungen, welche Hilfspersonen zuzurechnen sind.

17. Datenschutz

17.1 Kunden willigen ausdrücklich ein, dass die TG seine im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhobenen Daten, inklusive der personenbezogenen Daten, zum Zweck der Auftragsbearbeitung, Vertragsverwaltung, Bearbeitung von Gewährleistungsfällen, der umfassenden Betreuung und Beratung, sowie für statistische Auswertungen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen bearbeiten und speichern darf.

17.2 Die TG ist berechtigt, die Daten der Kunden zum Zweck der Auftragserfüllung an ihre Regionalagenten und an beigezogene Auftragsdatenbearbeiter bekannt zu geben.

17.3 Die TG bearbeitet und behandelt die Daten seiner Kunden, Vertragspartner, Interessenten, Lieferanten und Partner gestützt auf das Bundesgesetz über das neue Datenschutzgesetz (revDSG), welches seit 1.9.2023 in Kraft ist.

17.4 Der Kunde hat jederzeit das Recht, kostenlos Auskunft über seine bearbeiteten Personendaten zu erhalten und diese allenfalls zu berichtigen, die weitere Verwendung dieser Personendaten einzuschränken oder zu untersagen bzw. die Einwilligung zur weiteren Datenbearbeitung zu widerrufen, Widerspruch gegen die weitere Bearbeitung einzulegen und die Personendaten löschen zu lassen, soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht, oder die Personendaten zwingend zur Vertragserfüllung benötigt werden. Weiterführende Details zum Datenschutz bei der TG können unter www.techgarde.ch in der jeweils aktuellen Datenschutzrichtlinie eingesehen werden.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Anwendbares Recht

18.1 Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird Spiez/BE vereinbart.

18.2 Bei Bestellungen durch Privatpersonen für den privaten Gebrauch richtet sich der Gerichtsstand nach dem Gerichtsstandsgesetz.

18.3 Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht. Änderungen bleiben vorbehalten. Die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind publiziert unter www.techgarde.ch/agb

Die Techgarde, 1. September 2023, Version 1.1

© Die Techgarde, Januar 2023 – Techgarde – AGB – Version 1.1
TG_AGB_2023_01_V1_1_D